

Beschlussvorlage Nr. B-194/2020

Einreicher:
Oberbürgermeisterin/Amt 14

Gegenstand:
Aktualisierung der Rechnungsprüfungsordnung DA 1401

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.10.2020	nicht öffentlich			
Stadtrat	14.10.2020	öffentlich			

Barbara Ludwig

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	[] ja	[x] nein
[] Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
[] Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)		
[] Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme		EUR
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen		EUR
Finanzbedarf ist	[] gesichert	[] nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt

1. die Erweiterung der Aufgabenübertragung bei der örtlichen Prüfung von Zweckverbänden:

Das Rechnungsprüfungsamt kann durch Beschluss der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes zur örtlichen Prüfung nach §§ 103 bis 106 SächsGemO i. V. m. § 59 Abs. 3 SächsKomZG aufgefordert werden, wenn die Stadt Chemnitz Verbandsmitglied und das Prüfungsrecht in der Verbandssatzung verankert ist.

2. die Aktualisierung der Rechnungsprüfungsordnung DA 1401 gemäß Anlage 3.

Begründung:

Historie der Rechnungsprüfungsordnung

Die Rechnungsprüfungsordnung (DA 1401) wurde mit Beschluss des Stadtrates B-236/2006 aufgrund grundlegender Änderungen der SächsGemO und des Inkrafttretens der KomPrüfVO erstmals präzisiert.

Weitere Anpassungen/nicht beschlussrelevante Änderungen erfolgten nach Bestätigung der Oberbürgermeisterin (DOB). Dies betraf u. a. die Neufassung der DA 1401 nach Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) unter Berücksichtigung der Anforderungen der SächsKomPrüfVO-Doppik zum 01.04.2012 sowie die Änderungen infolge der Anpassung des Eigenbetriebsrechts, des SächsKomZG und der SächsGemO.

Darüber hinaus wurden die Rechnungsprüfungsordnung und die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes durch folgende Beschlüsse des Stadtrates tangiert:

- B-059/2007 Übertragung der Aufgabe „Korruptionsprävention“ auf das Rechnungsprüfungsamt
- B-182/2015 Aufhebung des Beschlusses B-059/2007 "Übertragung der Aufgabe Korruptionsprävention auf das Rechnungsprüfungsamt" und Zuordnung der Aufgabe "Korruptionsprävention" an den Geschäftsbereich Dezernat 3
- B-209/2008 Verstärkung der Technischen Prüfungen im Rechnungsprüfungsamt
- B-131/2014 Übertragung einer weiteren Aufgabe an das Rechnungsprüfungsamt bei der örtlichen Prüfung von Zweckverbänden

Anpassungsbedarf

Änderungs- und Anpassungsbedarf der Rechnungsprüfungsordnung (Stand 2015) ergibt sich aus folgenden Sachverhalten:

- Entfall der Prüfung der Eröffnungsbilanz (einmalige Prüfung abgeschlossen)
- Änderung der Bezeichnung der gesetzlichen Grundlagen (Wegfall Doppik) zum 01.01.2018
- Änderung des Vergaberechts
- zunehmende Digitalisierung, damit verbunden veränderte Prozessabläufe
- Datenschutz
- Zuständigkeit bzgl. Korruptionsprävention
- Ergänzung des § 106 Abs. 2 SächsGemO zu Nummer 7
- Aufgabenerweiterung zur örtlichen Prüfung von Zweckverbänden

Ergänzung des § 106 Abs. 2 SächsGemO zu Nummer 7

Mit Änderung der SächsGemO zum 13.07.2019 wurde nach § 106 Abs. 2 folgender Satz eingefügt:

„In Unternehmen, bei denen der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden, findet die Prüfung nach Satz 1 Nummer 7 nur statt, wenn der Stadtrat nicht widersprochen hat.“

§ 106 Abs. 2 Nummer 7 betrifft die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung derjenigen Unternehmen, die gemäß § 96 a Abs. 1 Nummer 11 SächsGemO ein entsprechendes Prüfungsrecht eingeräumt haben.

Ziel der Ergänzung war die Vermeidung von Doppelprüfungen.

Die Ergänzung der SächsGemO wird analog in die Rechnungsprüfungsordnung übernommen.

Für den Ablauf der Prüfungen im Rechnungsprüfungsamt ergeben sich hieraus keine Veränderungen. Prüfungen werden regulär in den Unternehmen angekündigt und die Beteiligungsverwaltung in Kenntnis gesetzt.

Grundsätzlich unterscheiden sich die Aufgaben der Abschlussprüfung von den Aufgaben der örtlichen Prüfung, so dass inhaltliche Doppelprüfungen nicht relevant sind.

Sofern dem Rechnungsprüfungsamt mit Beschlussfassung zu den Gesellschaftsverträgen die Befugnis zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung eingeräumt wurde, liegt die Zustimmung des Stadtrates zur Durchführung dieser Prüfungen grundsätzlich vor.

In den angepassten Gesellschaftsverträgen ist dieses Prüfungsrecht beispielhaft wie folgt geregelt: „... Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Chemnitz sowie dem Sächsischen Rechnungshof ist das Recht eingeräumt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen“.

Aufgabenerweiterung zur örtlichen Prüfung von Zweckverbänden

Mit Beschluss B-131/2014 vom 21.05.2014 hat der Stadtrat dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgabe übertragen:

„Das Rechnungsprüfungsamt kann durch Beschluss der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes im Sinne von § 106 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 59 Abs. 3 SächsKomZG zur örtlichen Prüfung

- von Kassenvorgängen zur Vorbereitung der Prüfung von Jahresabschlüssen,
- der Kassenüberwachung durch Vornahme von Kassenprüfungen und
- des Nachweises der Vorräte und Vermögensgegenstände

aufgefordert werden, wenn die Stadt Chemnitz Verbandsmitglied und dies in der Verbandssatzung verankert ist.“

Durch das Rechnungsprüfungsamt wird rotierend u. a. die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse für den Abfallwirtschaftsverband Chemnitz, den Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge und den Planungsverband Region Chemnitz durchgeführt.

In den Verbandssatzungen ist die örtliche Prüfung jedoch nicht nur auf die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse und vorgeschalteter Kassenprüfungen begrenzt, sondern umfasst die kompletten Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach §§ 103 bis 106 SächsGemO.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfordert eine Erweiterung der Aufgabenübertragung durch den Stadtrat.

Die wesentlichen Änderungen und Ergänzungen (**fett**) sind in Anlage 4 dargestellt.

Zur Wahrung der Übersichtlichkeit wird die Rechnungsprüfungsordnung komplett neu gefasst.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: DA 1401 „Rechnungsprüfungsordnung“

Anlage 4: Gegenüberstellung DA 1401